

## Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik

Aufgrund von § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), sowie § 20 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. März 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

### § 2 Antragsfrist

Die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum vorausgehenden 30. Juni bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat und
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der französischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

#### **§ 4 Form des Zulassungsantrags**

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Nr. 1 (Leistungsübersicht – Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Nr. 2 in beglaubigter Kopie,
4. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder französischer Sprache,
5. ein in deutscher oder französischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik an der Albert-Ludwigs-Universität darlegt, und
6. eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in deutscher Sprache, dass er/sie das Motivationsschreiben gemäß Nr. 5 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat.

Als Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 3 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für den Zulassungsantrag die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie insbesondere den Erwerb von mindestens 150 ECTS-Punkten und eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Der erfolgreiche Abschluss des Hochschulstudiums gemäß § 3 Nr. 1 ist bis zum Ablauf einer vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss festgesetzten Frist durch die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten nachzuweisen. Die festgesetzte Frist ist auf dem für den Zulassungsantrag vorgesehenen Formular vermerkt. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(4) Die gemäß Absatz 1 erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind fristgerecht (§ 2 Satz 2) bei dem Studiengangskoordinator/der Studiengangskoordinatorin für den Masterstudiengang Deutsch-Französische Journalistik (Postanschrift: Frankreich-Zentrum, Haus zur Lieben Hand, Löwenstraße 16, 79098 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

#### **§ 5 Zulassungs- und Prüfungsausschuss**

(1) Der gemäß § 23 der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik eingesetzte Zulassungs- und Prüfungsausschuss erfüllt die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er ist insbesondere für die im Rahmen des Auswahlverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet dem Frankreich-Zentrum nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder der Gemeinsamen Frankreichkommission haben das Recht, bei den das Auswahlverfahren betreffenden Beratungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 9 eine Rangliste.

(3) Auf der Grundlage der Entscheidung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den ablehnenden Bescheid, der schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

## **§ 7 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 9 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. die Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Nr. 1 beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen,
2. die Bewertung des Motivationsschreibens gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss,
3. das Ergebnis des bestandenen Auswahltests gemäß § 8.

## **§ 8 Auswahltest**

(1) Es wird ein Auswahltest in schriftlicher Form durchgeführt. Der Auswahltest umfasst eine Übersetzungsaufgabe, Fragen zur Landeskunde sowie studiengangspezifische Wissensfragen. Die Dauer des Auswahltests beträgt 90 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Auswahltests beträgt 60 Punkte; der Auswahltest ist bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erreicht wurden.

(2) Der Auswahltest wird in der Regel im Juli für das folgende Wintersemester an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort der Durchführung des Auswahltests werden rechtzeitig auf den Internetseiten des Frankreich-Zentrums bekanntgegeben.

(3) Macht ein Bewerber/eine Bewerberin durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er/sie wegen nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, den Auswahltest ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Bewerber/der Bewerberin zu gestatten, den Auswahltest innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in anderer Form zu erbringen.

(4) Erscheint ein Bewerber/eine Bewerberin nicht zum Termin des Auswahltests oder gibt er/sie keine Bearbeitung der gestellten Aufgaben ab, gilt der Auswahltest als mit null Punkten bewertet.

(5) Versucht ein Bewerber/eine Bewerberin, das Ergebnis des Auswahltests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Auswahltest mit null Punkten bewertet.

Stört ein Bewerber/eine Bewerberin den ordnungsgemäßen Ablauf des Auswahltests, kann er/sie von dem/der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Auswahltests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Auswahltest mit null Punkten bewertet.

### § 9 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Gesamtnote zwischen 1,0 und 5,0, die wie folgt bestimmt wird:
1. Die im Zeugnis des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Nr. 1 ausgewiesene Gesamtnote beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen wird mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma übernommen. Noten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in Noten einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung umgerechnet.
  2. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss benotet das Motivationsschreiben gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 anhand folgender Kriterien mit einer Note zwischen 1 und 5:
    - überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf die Studieninhalte des Masterstudiengangs Deutsch-Französische Journalistik an der Albert-Ludwigs-Universität,
    - strukturierte und klare Ausdrucksweise,
    - korrekte äußere Form und Rechtschreibung.
  3. Für die im Auswahltest erbrachten Leistungen werden vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss zwischen null und 60 Punkten vergeben. Die ermittelte Gesamtpunktzahl für den Auswahltest, die mindestens 30 Punkte betragen muss, wird gemäß der nachfolgenden Aufstellung in eine Note mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma umgerechnet. Jeder an der der Note 1,0 entsprechenden Maximalpunktzahl von 60 fehlende Punkt erhöht den Notenwert um 0,1 (59 = 1,1; 58 = 1,2 etc.):  
60 Punkte = 1,0  
50 Punkte = 2,0  
40 Punkte = 3,0  
30 Punkte = 4,0.
  4. Die gemäß Nr. 3 ermittelte Note des bestandenen Auswahltests wird verdoppelt und mit den Noten gemäß Nr. 1 und 2 addiert. Anschließend wird das Ergebnis durch vier dividiert. Die sich so ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet und ergibt die Gesamtnote.
- (2) Auf der Basis der gemäß Absatz 1 ermittelten Gesamtnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 Hochschulvergabeverordnung.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2016 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/2017. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsch-französische Journalistik“ am Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 22. Dezember 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 62, S. 562–564), zuletzt geändert am 4. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 22, S. 284), außer Kraft.

Freiburg, den 31. März 2016



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor